

Haushaltssatzung der Stadt Eutin für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 26.02.2014 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----|
| 1. | im Ergebnisplan mit | | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 25.811.500 | EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 28.823.500 | EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 3.012.000 | EUR |
| | | | |
| 2. | im Finanzplan mit | | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 25.808.800 | EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 27.404.400 | EUR |
| | | | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 6.687.000 | EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 7.428.100 | EUR |
| | | | |
| | festgesetzt. | | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------|-----------|---------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf | 5.761.000 | EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 | EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 5.000.000 | EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 106,49 | Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 %
2. Gewerbesteuer	360 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR. Die Genehmigung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Stadtvertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 24.03.2014 erteilt.

Eutin, den 27.03.2014

Stadt E u t i n

Gez. Klaus-Dieter Schulz
Bürgermeister